

BVGer E-6829/2007 vom 7. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6829_2007

FR: TAF E-6829/2007 du 7 septembre 2011

IT: TAF E-6829/2007 del 7 settembre 2011

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das BFM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein derartiger Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen.

Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11).

E. 3.2

Nach der bisherigen Rechtsprechung galten als "verwerfliche" Handlungen diejenigen Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprachen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2009, Rz. 11.51 S. 541). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Art. 9 Abs. 1 des alten Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (aStGB, SR 311.0) galten die mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen als Verbrechen; im Gegensatz zu den mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Vergehen (Art. 9 Abs. 2 aStGB). Zuchthaus galt als die höchste Strafe, mit einem Strafraum zwischen einem bis zwanzig Jahren respektive, wo es das Gesetz besonders bestimmte, lebenslänglich (Art. 35 aStGB).

E. 3.3

Am 1. Januar 2007 trat der neue Allgemeine Teil (AT) des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) in Kraft (vgl. AS 2006 3459; BBI 1999 1979). Seither werden als Verbrechen jene Taten definiert, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt gemäss Art. 40 StGB zwanzig Jahre respektive, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich.

E. 3.4

Da mit der gesetzlichen Neuerung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgegeben wurde, ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht mehr an diesem begrifflichen Unterschied festzumachen. Neu wird bei der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen auf die abstrakte Höchststrafandrohung abgestellt. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um dieselbe Abgrenzung wie im alten Recht, da die Gefängnisstrafe früher - abgesehen von wenigen Ausnahmen - gemäss Art. 36 aStGB maximal drei Jahre betrug (vgl. Botschaft zur Revision des StGB vom 21. September 1998, BBI 1999 II 2001). Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung des Verbrechensbegriffs indirekt auch den in den Art. 53 und Art. 63 Abs. 2 AsylG verwendeten Begriff "verwerflich" inhaltlich neu hätte definieren wollen. Mithin besteht keine Veranlassung, die Verknüpfung des Begriffs der "verwerflichen Handlung" mit demjenigen des "Verbrechens" gemäss Art. 10 StGB aufzugeben. Daraus folgt, dass unter den Begriff der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG (weiterhin) diejenigen Taten zu subsumieren sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (vgl. beispielsweise Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts D-1071/2011 und D-6747/2010, beide vom 23. Mai 2011, und D-4286/2010 vom 23. Februar 2011).

E. 4.1

Vorliegend ist als Erstes zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Straftaten verübt hat, die in Anbetracht des Obgenannten (E. 3) als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu erachten sind.

E. 4.2

Mit Urteilen vom (...) 2001, (...) 2003, (...) 2005 und (...) 2007 wurde der Beschwerdeführer wegen mehrfacher Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, mehrfachen Fahrens trotz Führerausweisentzug, Fahrens in angetrunkenem Zustand ohne Führerausweis (einmal mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration), mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie mehrfacher Verletzung von Verkehrsregeln verurteilt. Bei den begangenen Delikten handelt es sich ausschliesslich um Straftatbestände des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01). Die Tatbestände Fahren im fahruntüchtigen Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (vorliegend die Vereitelung einer Blutprobe gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG), pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 und 2 SVG), Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 SVG) sowie Fahren ohne Führerausweis trotz Entzugs (Art. 95 Ziff. 2 SVG) sind ausnahmslos mit einer Höchststrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Daher handelt es sich gemäss Rechtsprechung nicht um "Verbrechen", sondern um Taten, die auf der Stufe des Vergehens stehen, womit ihnen keine "Verwerflichkeit" oder gar "besondere Verwerflichkeit" im Sinne des Asylgesetzes zukommt.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung als Schlussbemerkung angefügt, der Beschwerdeführer sei im Übrigen insgesamt zu einer Strafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden. Diese Überlegung ist unzutreffend: Der Begriff der "verwerflichen Handlung" lehnt - wie erwähnt - ausschliesslich an das Höchstmass der Strafe an, mit der die entsprechende Straftat bedroht ist und nicht an die Dauer der tatsächlichen Verurteilung. Da sich das abstrakte Höchststrafmass mit der mehrfachen Begehung nicht verändert, ist im Hinblick auf die Würdigung als "besonders verwerflich" nicht relevant, wie oft die Tat begangen wurde.

E. 4.4

Da eine "verwerfliche" Tat im Sinne des AsylG auf der Stufe eines Verbrechens steht, verletzt sie per se immer die "öffentliche Sicherheit", da diese alle geltenden Rechtsnormen umfasst. Das AsylG verwendet im Zusammenhang mit dem Asylwiderruf den Begriff der "öffentlichen Sicherheit" indes nicht, womit eine Gefährdung oder Verletzung der "öffentlichen Sicherheit" vorliegend nicht relevant ist. Die Vorinstanz führt in ihrer Verfügung aus, es sei wohl nur dem Zufall zu verdanken, dass durch das Verhalten des Beschwerdeführers bisher keine Personen verletzt oder gar getötet worden seien. Auch durch mehrere Strafurteile beziehungsweise durch Entzug des Führerausweises habe sich der Beschwerdeführer nicht von weiterer Delinquenz abhalten lassen. Die begangenen Taten würden sich als "besonders verwerfliche Verhaltensweise" darstellen, und der Beschwerdeführer habe Leib und Leben anderer Personen und damit auch deren Sicherheit gefährdet. Auch aus dieser Überlegung heraus seien die "verwerflichen" Straftaten als "besonders verwerflich" zu qualifizieren und daher rechtfertige sich ein Asylwiderruf gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG. Soweit mit diesen Erwägungen sinngemäss begründet werden sollte, der Beschwerdeführer habe die "öffentliche Sicherheit" gefährdet, kann dem nicht gefolgt.

E. 5.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG kann das dem Flüchtling einmal gewährte Asyl sodann widerrufen werden, wenn dieser die "innere oder äussere Sicherheit der Schweiz" verletzt

oder gefährdet hat.

E. 5.2

Wie oben festgestellt, bleiben die Hinweise des BFM auf die "Gefährdung von Leib und Leben und Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer" ohne Relevanz, soweit damit sinngemäss eine Gefährdung der "öffentlichen Sicherheit" angerufen werden soll. Ebenso sind diese vorinstanzlichen Erwägungen nicht geeignet, um eine Gefährdung der "inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz" aufzuzeigen. Im Gegensatz zur "öffentlichen Sicherheit" bezieht sich dieser Begriff auf sicherheitspolitische Interessen der Schweiz als Staat. "Darunter ist insbesondere die Gefährdung des Vorranges der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich zu verstehen; zu denken ist etwa an die konkrete Bedrohung durch Terrorismus, den gewalttätigen Extremismus, den verbotenen Nachrichtendienst, die organisierte Kriminalität und Handlungen und Bestrebungen, welche die auswärtigen Beziehungen der Schweiz ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen" (Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBI 1996 II, S. 72, vgl. auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [EJDP] auf seiner offiziellen Internetseite, abrufbar unter:

http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/sicherheit/innere_sicherheit.html [zuletzt besucht am: 1. September 2011], sowie Marc Spescha in:

Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Migrationsrecht, Zürich 2009, 2. aktualisierte Auflage, Kommentar zu Art. 62 AuG, Rz. 8 S. 148). Somit können nur schwerwiegende Taten im Sinne der zitierten Auflistung "staatsgefährdend" sein (zum Ganzen: Ruedi Illes, Nina Schrepfer, Jürg Schertenleib, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.]: Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern u.a. 2009, S. 201); Strassenverkehrsdelikte fallen hier offenkundig nicht darunter.

E. 5.3

Der Vollständigkeit halber sei betreffend die vorinstanzliche Erwägung in der Vernehmlassung, wonach der Beschwerdeführer eventuell mit dem Asylwiderruf dazu bewegt werden könne, von den Strassenverkehrsdelikten abzulassen, Folgendes angemerkt: Der Beschwerdeführer ist für seine Delikte strafrechtlich verurteilt worden und die Strafen wurden vollzogen; Strafen und entsprechende (Vollzugs-)massnahmen werden ausschliesslich durch das Strafrecht geregelt. Der Asylwiderruf stellt indes einen verwaltungsrechtlichen Akt dar, der Resultat der entsprechenden erfüllten Voraussetzungen ist. Strafrechtliche (Präventions-)massnahmen entsprechen nicht Sinn und Zweck des Verwaltungsrechts, womit es unzutreffend ist, einen Asylwiderruf als strafrechtliche Massnahme zu erachten.

E. 5.4

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer keine "verwerfliche", mithin auch keine "besonders verwerfliche" Straftat und keine Gefährdung oder Verletzung der "inneren oder äusseren Sicherheit" der Schweiz begangen hat. Es besteht somit kein Asylwiderrufsgrund.

E. 6

Die Beschwerde vom 8. Oktober 2011 ist demnach gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid des BFM vom 5. September 2007 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist

weiterhin Asyl in der Schweiz zu gewähren.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG. Eine amtliche Rechtsverteidigung sei ihm wegen der erheblichen Tragweite und aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten, der damit zusammenhängenden Unterstützungsnotwendigkeit und seiner Rechtsunkundigkeit zu gewähren.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ihr wird zudem für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten, die die Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei beinhalten, eine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Da der Beschwerdeführer vollständig obsiegt hat, ihm somit keine Verfahrenskosten auferlegt werden und er Anspruch auf Parteientschädigung hat, erübrigt sich eine Prüfung der Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind somit keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 VGKE zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist in ihrer Kostennote vom 13. Juli 2011 einen Aufwand von 2,3 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 75.-- aus. Dieser Aufwand ist als angemessen zu erachten, und die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 576.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.